

Satzung des „Landesverband für Hochschulsport Baden-Württemberg e.V.“

(hspBW e.V.) Stand: 09. November 2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Hochschulsport Baden-Württemberg e.V.“, kurz hspBW.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 720012).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch:
 - die Wahrnehmung der Interessen des Hochschulsports in hochschulübergreifenden Fragen,
 - die Interessenvertretung gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh), dem Landessportverband (LSV), gegenüber Fachverbänden, Ministerien und Parteien sowie hochschulpolitischen Organisationen,
 - die Förderung des Wettkampf- und Breitensports auf regionaler Hochschulsport-Ebene,
 - die Förderung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf regionaler Hochschulsport-Ebene,
 - die Förderung von Integration und Inklusion auf Hochschulebene und in Kooperation mit Vereinen und Verbänden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Hochschule des Landes werden, sofern sie durch das Landesgesetz als Hochschule ausgewiesen ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen schriftlichen Antrag der Hochschule mit Benennung der bzw. des Hochschulsportbeauftragten sowie durch die Anerkennung der Satzung und durch Beschluss der Landeskonzferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Finanzordnung festgelegte Verbandsbeitrag fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Auflösung des Verbandes
 2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember des Jahres
 3. durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskonzferenz mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Landeskonzferenz (LK) als Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§5 Haftung der Organmitglieder und VertreterInnen

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen VertreterInnen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§6 Die Mitgliederversammlung / Landeskongress

- (1) Die Landeskongress als Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des hspBW; ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedshochschulen; dies sind:
 - die bzw. der Hochschulsportbeauftragte oder deren bzw. dessen Vertretung (1 Stimme)
 - ggf. die bzw. der studentische HochschulsportreferentIn oder deren bzw. dessen studentische Vertretung für den Hochschulsport (1 Stimme)
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel zweimal pro Jahr durch den Vorstand einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitgliedshochschulen vertreten sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30% der Mitgliedshochschulen des Vereines es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen
 - Erlass und Änderung der Satzung
 - Einsetzung von Ausschüssen
 - Vorschlag einer studentischen und einer hauptamtlichen Vertretung aus den Reihen der Mitgliederversammlung für adh-Gremien

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltes
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(8) Über die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei bis drei weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander in einer Vorstandssitzung. Die Zuständigkeiten werden den Mitgliedshochschulen spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben der Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.

(2) Der Gesamtvorstand wird aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedshochschulen gewählt.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Nach Möglichkeit sollte jedes Geschlecht sowie eine Studierende oder ein Studierender im Vorstand vertreten sein.

(5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Interessenvertretung in adh-Gremien

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (GOV).

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandsmitglieder können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§8 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§9 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Folgende Ordnungen sind vorgesehen:

- Finanzordnung (FinO)
- Geschäftsordnung der Landeskonzferenz (GO)
- Geschäftsordnung des Vorstandes (GOV)

§10 Satzungsänderungen / Änderungen der Ordnungen / Auflösung

(1) Änderungen der Satzung, Geschäftsordnungen und Finanzordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung des hspBW kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (siehe GOV).

(3) Bei Auflösung des hspBW oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedshochschulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, d.h. zur Pflege des Hochschulsports, zu verwenden haben.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2017 in Konstanz beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung, sodass alle früheren Regelungen außer Kraft gesetzt werden.

Die neue Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.